

1 Grill- und Kocheinrichtungen

- Mit Flüssiggas betriebene Geräte sind im Freien aufzustellen.
- Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden.
- Grill- und Kocheinrichtungen sind so aufzustellen, dass keine Brand- oder Verletzungsgefahr besteht.
- Gefährdete Besucher sind mit einem Berührungsschutz zu schützen.
- Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Alufolie als Unterlage ist nicht ausreichend.

2 Flüssiggasinstallationen

- Flüssiggasinstallationen sind fachgerecht zu erstellen.
- Bei Flüssiggasanlagen für Veranstaltungen ist von einem ausgebildeten Fachmann jährlich eine periodische Kontrolle durchführen und mit Kontrollbescheinigung bzw. Vignette dokumentieren zu lassen.
- Installationen mit schadhafte Komponenten (Schläuche, überbrückte Sicherheitsthermostate) oder mit nicht zusammenpassenden Komponenten (Druckregler, Dichtungen, Anschlüsse) dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- Betreiber von Flüssiggasinstallationen sind für deren sicheren Betrieb verantwortlich.
- Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vom Publikum geschützt und ausserhalb von Gebäuden oder Festzelten zu installieren.
- Im Freien dürfen Flüssiggasinstallationen nicht über Schächte, Rinnen usw. aufgestellt werden (Abstand mind. 3 m).
- Die Lagerung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter Terrain liegen, ist nicht gestattet.

3 Zeltbauten

- Zeltbauten müssen ausreichende ständig offene ins Freie führende Öffnungen besitzen bzw. über fluchtwegtaugliche Ausgänge verfügen.
 - Bis 50 Personen: ein Ausgang mit mindestens 90 cm Breite
 - Bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit je mindestens 90 cm Breite
 - Bis 200 Personen: drei Ausgänge mit je mindestens 90 cm Breite bzw. 1x 90 und 1x 120 cm
- Ab einer Belegung über 300 Personen gelten weitere Anforderungen hinsichtlich Fluchtwegkennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung, Bestuhlung und Erdungsanlagen bei Metallkonstruktionen. Projektpläne entsprechender Zeltbauten sind rechtzeitig der Feuerpolizei zur Bewilligung vorzulegen.
- Zeltblachen für Wände und Dächer müssen mindestens aus Baustoffen der RF 2 (cr) bestehen.
- Fluchtwege aus Gebäuden (Geschäfte, Wohnhäuser, Kinos, Versammlungsstätte) dürfen nicht durch Zeltbauten und deren Möblierung behindert werden.
- Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden.

4 Löscheinrichtungen

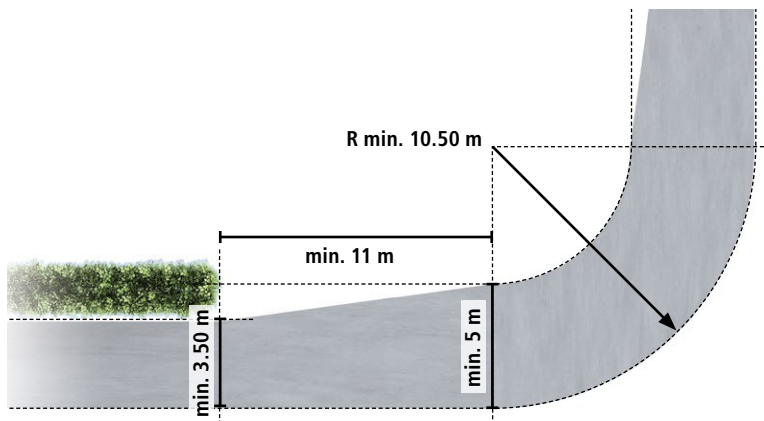
- Bei Grill- und Kocheinrichtungen sind eine geeignete Löschdecke und ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen. Die Feuerpolizei erachtet eine Löschdecke mit einer Grösse von 120 cm x 180 cm sowie Schaumlöscher ab 3 kg oder einsatzbereite Eimerspritzen als geeignet.
- Bei Zelten ab einer Belegung über 300 Personen sind geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen.
- Bei Handfeuerlöschern ist neben einer betriebseigenen Bereitschaftskontrolle eine periodische Wartung gemäss Herstellerangabe durchführen zu lassen.

5 Dekorationen

- Dekorationen dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen und Löschgeräte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Dekorationen dürfen höchstens aus Material der RF 2 bestehen (schwerbrennbar) und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Dekorationen aus Massivholz (Brettdicke ≥ 10 mm) sind gestattet.
- Leicht brennbares Material (Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig) darf nicht als Dekoration benutzt werden.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen darf Personen und Gegenstände nicht gefährden und bedarf einer Bewilligung der Feuerpolizei.

6 Feuerwehr (052 267 61 00, feuerwehr.winterthur@win.ch)

- Jeder Zugang ist mindestens als Notzufahrt auszugestalten, die den Notfalleinsatz öffentlicher Dienste jederzeit gewährleistet.
- Für die Feuerwehr gelten folgende Zufahrtsbestimmungen:



- Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
- Die Berufsfeuerwehr kann auf Verlangen oder unangekündigt Kontrollfahrten durchführen.
- Im Zweifelsfall ist die Berufsfeuerwehr beizuziehen. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

7 Mitgeltende Dokumente

Rechtlich verbindlich sind die aufgrund von § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 und nach § 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8.12.2004 (Revision 1.1.2015) als verbindlich erklärten VKF-Brandschutzvorschriften 2015 (Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien).